

# **Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV)**

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) stützt sich auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb sowie auf das Bundesgesetz vom 09. Juni 1977 über das Messwesen. Zweck dieser Verordnung ist, dass Preise klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Verordnung gilt für:

- das Angebot von Waren zum Kauf (z.Bsp. im Laden, im Schaufenster, am Messe- oder Marktstand, am Kiosk etc.)
- das Angebot von Dienstleistungen gemäss Art. 10 PBV (z.Bsp. für Coiffeur-, Garage-, Taxi- und Unerhaltungsgewerbe, fürs Gastgewerbe und die Hotellerie, Fitnessinstitute, Schwimmbäder, Eisbahnen und andere Sportanlagen, Vermietung von Fahrzeugen, Apparaten und Geräten, Wäschereien, Fotobranche, Kurswesen, Pauschalreisen, Fernmelddienste, zahnärztliche Dienstleistungen etc.)
- die Werbung mit Preisangaben und Preisreduktionen für sämtliche Waren und Dienstleistungen (z.Bsp. in Zeitungen, in Prospekten, in Werbekatalogen, im Fernsehen, im Radio, im Internet etc.)

## **Welcher Preis ist anzugeben?**

Im Laden, in Schaufenstern, an Messe- oder Marktständen oder auch am Kiosk ist immer der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken inkl. MWST und sonstige Abgaben anzugeben (=Detailpreis). Für messbare Waren ist der Grundpreis anzugeben: Preis je kg, l, m, m<sup>2</sup>, m<sup>3</sup> usw., z.Bsp. Fr. 5.--/kg oder Fr. --.50/100 g. Für verpackte Waren gilt: Angabe von Detail- und Grundpreis (z.Bsp. Birchermüsli 300 g Fr. 4.30, 100 g Fr. 1.50).

## **Wo müssen die Preise angegeben werden?**

Die Preisanschrift muss grundsätzlich am Produkt selbst oder unmittelbar daneben platziert werden. Die Preisanschrift am Regal, der Anschlag von Preislisten oder die Auflage von Katalogen ist möglich, wenn die direkte Preisanschrift wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist.

## **Wie müssen die Preise angeschrieben werden?**

Sie müssen leicht sichtbar und gut lesbar sein. Zudem muss klar hervorgehen, auf welches Produkt, auf wie viele Stücke, Liter, Meter etc. sich der Detailpreis bezieht. Bei der Preisanschrift im Schaufenster ist darauf zu achten, dass der Detailpreis, bei offen verkaufter Ware der Grundpreis angegeben wird. Alle Preise müssen von aussen gut lesbar sein.

## **Verantwortlichkeit**

Die Leiter von Geschäften aller Art sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Preisbekanntgabe am Ort des Angebotes und in der Werbung vorschriftsmässig erfolgt.

## **Überwachung und Kontrolle durch die Gemeinde**

Grundsätzlich ist der Kanton zuständig, die Preisanschrift zu kontrollieren und die Werbung zu überwachen. Diese Kontrollpflicht wurde an die Gemeinden delegiert. Seitens der Gemeinde Flims wurde die Gemeindepolizei mit dieser Aufgabe betraut. Sie überwacht die vorschriftsmässige Durchführung dieser Verordnung und verzeigt Verstösse an die kantonale Preiskontrollstelle in Chur. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) oder bei der Gemeindepolizei Flims (Tel. 081 928 29 40).